

Hygieneplan Corona der Christian Morgenstern Schule, Kindergarten & Hort



Kurzfassung Version XII - Stand: 1. Oktober 2021

1. **Abstandsgebot:** Im Schulbetrieb müssen alle einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten – **nicht aber Schüler:innen im Unterricht**. Stattdessen soll durch das Prinzip der **Kohorte** (eine Gruppe jahrgangsgleiche Schüler:innen, die sich nur in ihrer Gruppe bewegen) eine zu starke Durchmischung vermieden werden. In allen Situationen und Gruppen **außerhalb dieser Kohorten** müssen Schüler:innen den Mindestabstand einhalten.
2. **Verpflichtende Schnelltests:** Schüler:innen, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, oder einen Antigen-Schnelltest bei einem zugelassenen Testzentrum mit negativem Ergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden ist, oder einen negativen PCR Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Verweigern Schüler:innen einen Selbsttest, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet. Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Diese Tests werden an den entsprechenden Tagen gemeinsam unter Aufsicht in den jeweiligen Klassenräumen durchgeführt. Hinweis: die Testpflicht für Schüler:innen kann nicht durch Widerspruch aufgehoben oder aufgeschoben werden.
3. **Verpflichtende Schnelltests für das Personal:** Alle an der Einrichtung tätigen Personen sind verpflichtet, zweimal in der Woche einen Schnelltest durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten - auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an. Dafür gibt es u.a. im Sekretariat eine Teststation.
4. **Ausnahmen von der Testpflicht:** Vollständig Geimpfte oder Genesene sind getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr. Diese Ausnahme gilt auch für Teilnehmende an Elternabenden oder Abschlussfeiern.
5. **Die Klassen 1-4, 5+6, 7+8, 9-11 und 12+13** bilden jeweils **eine Kohorte** und dürfen sich in den Pausen und beim Mittagessen begegnen. Für die Klassen 1-4 ist dies im Außenbereich aufgehoben.
6. **Maske tragen: alle Schüler:innen ab der 1. Klasse** müssen eine Maske (medizinische-Masken oder (freiwillig) nach KN95/FFP2/CPA-Standard) tragen. Das gilt für alle Wege außerhalb des Klassenzimmers, und **auch in den Klassen** oder Gruppen.
7. Regelmäßig, **mindestens alle 20 Minuten auch während der Unterrichtszeit**, ist eine **Lüftung** vorzunehmen. Im Untergeschoss und im 1. OG (Kindergarten, Unterstufe und Mensa) tauscht unsere eingebaute **Lüftungsanlage** die Luft **innerhalb einer Stunde zweimal komplett** durch Frischluft von außen aus.
8. Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen. Es muss dann sofort ein PCR-Test auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. **Das gilt auch für Geschwisterkinder.**
9. Der Zugang zum Gelände und zum Gebäude ist **für Eltern oder schulfremde Personen** nach wie vor nicht erlaubt. Ausnahmen sind die Teilnahme an Veranstaltungen, Elternabenden, Abschluss- oder Aufnahme-feiern oder andere Absprachen. Ähnliches gilt auch für Personen wie Handwerker oder Servicekräfte. Allerdings gelten die Maskenpflicht sowie eine Registrierung für die Kontaktnachverfolgung. Eine Registrierung kann über die luca-App erfolgen oder über Eintrag in die ausliegenden Listen.
10. **Der Zugang zur Verwaltung** im 1. OG ist eingeschränkt. Bitte versuchen Sie Sachverhalte möglichst per telefonisch oder per Email zu klären:
Brigitte Techel: 413 04 647 (Kurzwahl: 15) / techel@innerestadt.de
Madita Zimmermann: 432 82 900 (Kurzwahl: 18) / zimmermann@innerestadt.de
Jochen Krehahn: 43 27 76 82 / mobil 015 22-146 61 69 / gf@innerestadt.de
11. Zum **Schulsekretariat im Pavillon/Vorbau** hat nur eine Person zur gleichen Zeit Zugang. Der Tresen ist mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Bitte warten Sie unten vor dem Aufgang zur Treppe, wenn Sie oben durch die Glastür sehen können, dass Sie noch nicht dran sind.
12. Der **Fahrradkeller** ist geöffnet: Zutritt nur mit Maske und unter Beachtung des Abstandsgebots.

13. Eltern dürfen ihre Kinder nicht bis in den **Kindergarten** begleiten. Nur nach Absprache und in besonderen Fällen (Krankheitsfälle, Eingewöhnung) dürfen Eltern das Haus betreten.
14. Die Betreuung der Kinder im **Hort** erfolgt getrennt nach Jahrganggruppen wie im Schulbetrieb (Kohortenprinzip) und wird auch bei der Hortbetreuung nicht aufgegeben. Die Kinder essen getrennt nach Klassen in den Klassenzimmern (siehe unten).
15. Um Durchmischungen außerhalb der Kohorten zu vermeiden, wird das **Mittagessen** etagenweise jeweils so ausgegeben, dass die Schüler:innen in ihren Klassenzimmern essen können. Innerhalb einer Klasse (einer Kohorte) muss beim Essen kein Mindestabstand eingehalten werden.
16. Die **Präsenzpflicht in der Schule** wird nach den Herbstferien ab dem 18. Oktober 2021 wieder eingeführt.
17. **Singen** und **Spielen von Blasinstrumenten** soll weiterhin nur im Freien ausgeübt werden. In Innenräumen gilt der Mindestabstand von 2,50 m.
18. Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im **Theaterunterricht** andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden.
19. **Sport**: Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.
20. **Klassen- und Elternversammlungen sowie andere Veranstaltungen** wie z.B. Einschulungsfeiern können wieder stattfinden. Eine festgelegte Obergrenze der Teilnehmerzahl gibt es zunächst nicht, über die Gesamtteilnehmerzahl entscheidet die Einrichtung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Alle Personen, die an schulischen Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Eltern an Elternabenden oder Eltern und weitere Angehörige an Abschluss- oder Aufnahme feiern) **müssen sich mit ihren Kontaktdaten registrieren lassen**. Dies ist mit der luca-App und mit der Corona-Warn-App möglich. Sonst liegen Kontaktlisten zum Eintragen bereit.
Der Mindestabstand gilt nicht für Menschen, die in einem Haushalt leben. Angehörige können also direkt mit ihren Kindern zusammen sitzen, sodass sich die Raumsituation entspannt. Die Schüler:innen müssen untereinander keinen Mindestabstand wahren, das gilt u.a. auch mit Blick auf die Anfertigung von Klassenfotos. Zu diesem Anlass darf auch für kurze Zeit die Maske abgenommen werden.
21. Eine **Befreiung von der Maskenpflicht** kann nur auf der Grundlage eines **aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes** erteilt werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.) erstellt hat.
22. Schüler:innen, die unter **Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage** leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schüler:innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer **ärztlichen Bescheinigung** oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.
23. Sollten bei Schüler:innen oder Beschäftigten einschlägige **Covid-19-Symptome** auftreten oder sollte ein Schnelltest ein positives Ergebnis zeigen, so sind Schüler:innen bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Es muss dann umgehend ein PCR-Test z.B. durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden.
Bei **Covid-19-Verdachtsfällen** oder bei bestätigten Covid-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach das zuständige Gesundheitsamt.
24. Bei **Rückkehr aus einem Risikogebiet** gilt: Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder ein PCR Test nicht älter als 48 Stunden). Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schüler:innen oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.
Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.